



Verwaltungsrat

328. Tagung, Genf, 27. Oktober - 10. November 2016

GB.328/INS/6

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 10. Oktober 2016

Original: Englisch

SECHSTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Die Normeninitiative

Überprüfung des vom Verwaltungsrat im März 2015 gefassten Beschlusses

Zweck der Vorlage

In Weiterverfolgung des vom Verwaltungsrat auf seiner 323. Tagung (März 2015) gefassten Beschlusses zum fünften Punkt der Tagesordnung: die Normeninitiative, bittet diese Vorlage den Verwaltungsrat zu beschließen, seine Behandlung der Normeninitiative fortzusetzen und eine weitere Gesamtüberprüfung ihrer Umsetzung auf der Tagung im März 2018 durchzuführen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 16).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle vier strategischen Ziele.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Werden vom Ergebnis der Diskussion des Verwaltungsrats abhängen.

Rechtliche Konsequenzen: Werden vom Ergebnis der Diskussion des Verwaltungsrats abhängen.

Finanzielle Konsequenzen: Werden vom Ergebnis der Diskussion des Verwaltungsrats abhängen.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Werden vom Ergebnis der Diskussion des Verwaltungsrats abhängen.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: GB.328/LILS/2/1; GB.328/LILS/2/2; GB.326/PV; GB.326/LILS/3/1; GB.326/LILS/3/2; GB.326/INS/13; GB.325/PV; GB.325/INS/14; GB.325/LILS/3; GB.323/PV; GB.323/INS/5; GB.322/PV; GB.322/INS/5; Internationale Arbeitskonferenz, 104. Tagung (2015): *Provisional Record* Nr. 14 (Teil I und II) und Nr. 17.

1. Auf seiner 323. Tagung (März 2015) beschloss der Verwaltungsrat, in die Tagesordnung seiner 328. Tagung (November 2016) eine Gesamtüberprüfung seines Beschlusses zu der Normeninitiative aufzunehmen, unbeschadet einer etwaigen anderen Frage, die sich aus der Normeninitiative ergibt und eine vorherige Prüfung erfordert. Nachstehend folgt der volle Wortlaut des Beschlusses:

Der Verwaltungsrat:

- a) nimmt Kenntnis von dem Ergebnis und dem Bericht der Dreigliedrigen Tagung über das Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, in Bezug auf das Streikrecht und die Modalitäten und Praktiken von Streikmaßnahmen auf nationaler Ebene;
- b) beschließt gemäß dem auf der 322. Tagung des Verwaltungsrats (November 2014) gefassten Beschluss, im Licht des Ergebnisses und des Berichts der Dreigliedrigen Tagung vorläufig keine Maßnahmen nach Artikel 37 der Verfassung zu treffen, um die Frage der Auslegung des Übereinkommens Nr. 87 in Bezug auf das Streikrecht anzugehen;
- c) beschließt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um auf der 104. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2015) die effektive Funktionsweise des Ausschusses für die Durchführung der Normen sicherzustellen, unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen der Arbeitsgruppe für die Arbeitsmethoden des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen, insbesondere hinsichtlich der Erstellung der Liste von Fällen und der Annahme von Schlussfolgerungen;
- d) fordert alle betroffenen Parteien in Anbetracht der auf der Dreigliedrigen Tagung und auf der 323. Tagung des Verwaltungsrats (März 2015) eingegangenen Verpflichtungen auf, einen Beitrag zum erfolgreichen Abschluss der Arbeiten des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen auf der 104. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2015) zu leisten;
- e) beschließt, im Rahmen des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM) eine Dreigliedrige Arbeitsgruppe einzusetzen, der 32 Mitglieder angehören: 16 Vertreter von Regierungen, acht Vertreter von Arbeitgebern und acht Vertreter von Arbeitnehmern, die einmal im Jahr für eine Woche zusammentreten;
- f) ersucht den Generaldirektor, einen Entwurf des Mandats der Dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe zur Prüfung und Vorlage auf der 325. Tagung des Verwaltungsrates (November 2015) zur Beschlussfassung auszuarbeiten;
- g) beschließt, dass diese Dreigliedrige SRM-Arbeitsgruppe dem Verwaltungsrat auf seiner 325. Tagung im November 2015 über die bei der Umsetzung des SRM erzielten Fortschritte Bericht erstattet;
- h) ersucht den Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR), Richter Abdul Koroma (Sierra Leone), und den Vorsitzenden des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit (CFA), Professor Paul von der Heijden (Niederlande), gemeinsam einen Bericht über die wechselseitigen Beziehungen, die Funktionsweise und mögliche Verbesserungen der verschiedenen Aufsichtsverfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 22, 23, 24 und 26 der Verfassung der IAO und dem Klagemechanismus zur Vereinigungsfreiheit auszuarbeiten;
- i) beschließt, dass die Kosten der in der Vorlage GB.323/INS/5 vorgeschlagenen Maßnahmen, die auf 226.800 US-Dollar im Jahr 2015 und bis zu 707.200 US-Dollar in den Jahren 2016-17 veranschlagt werden, zunächst aus Einsparungen in Teil I des Haushalts für die jeweiligen Zweijahresperioden zu finanzieren sind oder, wenn dies nicht möglich ist, durch Teil II, wobei davon auszugehen wäre, dass der Generaldirektor alternative Finanzierungsmethoden vorschlagen würde, sollte sich dies als unmöglich erweisen;
- j) beschließt, in die Tagesordnung seiner 328. Tagung (November 2016) eine allgemeine Überprüfung dieses Beschlusses aufzunehmen, unbeschadet einer etwaigen anderen Frage, die sich aus der Normeninitiative ergibt und eine vorherige Prüfung erfordert.¹

¹ GB.323/PV, Abs. 84.

2. Seit März 2015 ist dieser Beschluss unter spezifischen Tagesordnungspunkten darauffolgender Tagungen des Verwaltungsrats wie auch im Rahmen der Arbeit des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen auf der 104. Tagung (2015) der Internationalen Arbeitskonferenz weiterverfolgt worden. Nachstehend wird ein Überblick über die bisher gemäß den Punkten c), d), e), f), g) und h) getroffenen Folgemaßnahmen gegeben, um die Gesamtüberprüfung durch den Verwaltungsrat unter Punkt j) zu erleichtern.

Punkt c) und d): Die Arbeit des Ausschusses für die Durchführung der Normen auf der 104. Tagung (2015) der Konferenz

3. Während der 323. Tagung (März 2015) fand eine Sitzung zu den Arbeitsmethoden des Ausschusses für die Durchführung der Normen statt. Der Ausschuss wurde über die Empfehlungen unterrichtet,² die sich daraus bezüglich der Aufstellung der Liste der Fälle, die Annahme von Schlussfolgerungen und die Funktionsweise des Ausschusses im Rahmen der zweiwöchigen Tagung der Konferenz im Jahr 2015 ergaben. Ausgehend von diesen Empfehlungen prüfte der Ausschuss für die Durchführung der Normen während der 104. Tagung (2015) der Konferenz seine Arbeitsmethoden.³
4. Auf der 104. Tagung (2015) der Konferenz schloss der Ausschuss für die Durchführung der Normen seine Arbeit ab.⁴ In einer Erklärung vor dem Plenum der Konferenz auf ihrer 104. Tagung (2015)⁵ und unter Hinweis auf die Aufforderung des Verwaltungsrats auf seiner 323. Tagung (März 2015) erklärte der Berichterstatter des Ausschusses, „er könne berichten, dass der Ausschuss auf dieser Tagung in der Lage gewesen sei, seine Arbeiten erfolgreich abzuschließen“. Dies wurde auch von den Regierungen im Rahmen der Arbeit der Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Internationalen Arbeitskonferenz auf der 325. Tagung (Oktober-November 2015) zur Kenntnis genommen.⁶ Im Verlauf informeller dreigliedriger Beratungen über die Arbeitsmethoden des Ausschusses für die Durchführung der Normen im März 2016 wurde zur Kenntnis genommen, dass „der Ausschuss im Jahr 2015 in der Lage gewesen sei, seine Arbeiten im Rahmen einer zweiwöchigen Tagung abzuschließen“, und beschlossen, dass die gleichen Modalitäten 2016 angewendet werden sollten.⁷
5. Die informellen dreigliedrigen Beratungen über die Arbeitsmethoden des Ausschusses für die Durchführung der Normen werden fortgesetzt und werden dem Ausschuss für die Prüfung seiner Arbeitsmethoden und für die breiteren Diskussionen über die Funktionsweise der Konferenz weiter als Grundlage dienen.

² GB.323/INS/5(Add.).

³ C.App./D.1.

⁴ Siehe Teil Eins und Teil Zwei seines Berichts in *Provisional Record* Nr. 14, Internationale Arbeitskonferenz, 104. Tagung, Genf, 2015.

⁵ IAA: *Provisional Record* Nr. 17, Report of the Committee on the Application of Standards: Submission, discussion and approval, Internationale Arbeitskonferenz, 104. Tagung, Genf, 2015, S. 17/1.

⁶ GB.325/INS/14, Abs. 2.

⁷ GB.326/INS/13, Abs. 9.

Punkt e), f) und g): Die Dreigliedrige Arbeitsgruppe für den Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG)

6. Auf seiner 325. Tagung (Oktober-November 2015) wurde der Verwaltungsrat über die zur Weiterverfolgung des im März 2015 gefassten Beschlusses unternommenen Schritte unterrichtet.⁸ Da Fragen bezüglich der Ansetzung der ersten Tagung des SRM TWG aufgeworfen worden waren und um ihn in die Lage zu versetzen, mit seiner inhaltlichen Arbeit sobald wie möglich zu beginnen, hatte der Vorstand des Verwaltungsrats insbesondere beschlossen, einen spezifischen Ansatz zur Umsetzung des auf der 323. Tagung (März 2015) gefassten Beschlusses zu verfolgen. Eine erste Runde informeller Konsultationen getrennt mit jeder der Gruppen fand im September 2015 statt, worauf das Amt den Entwurf eines Mandats für den SRM TWG als Ansatzpunkt für dreigliedrige Diskussionen ausarbeitete. Dieser wurde dann im Rahmen dreigliedriger Beratungen, die vom Präsidenten des Verwaltungsrats geleitet wurden und am 22. und 23. Oktober 2015 stattfanden, geprüft. Daran nahmen der Vorstand des Verwaltungsrats, der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende der Regierungsgruppe, die Regionalkoordinatoren, die Sekretariate der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppe und die von der Regierungsgruppe als Vorsitzender des SRM TWG vorgeschlagene Person teil.
7. Der daraus resultierende Mandatsvorschlag wurde im November 2015 dem Verwaltungsrat vorgelegt. Nach seiner Prüfung beschloss der Verwaltungsrat:
 - a) das Mandat der Dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe zu billigen;
 - b) Herrn Jan Farzan (Deutschland) zum Vorsitzenden der Dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe zu ernennen;
 - c) im Jahr 2016 zwei Tagungen der Dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe einzuberufen, eine vor seiner 326. Tagung und die andere vor seiner 328. Tagung;
 - d) bis spätestens März 2017 eine erste Evaluierung der Funktionsweise der Dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe durchzuführen.⁹
8. Gemäß diesem Beschluss hielt die SRM TWG ihre erste Tagung vom 22. bis 25. Februar 2016 ab. Ein Bericht über die erste Tagung wurde dem Verwaltungsrat auf seiner 326. Tagung (März 2016) vorgelegt.¹⁰ Der Verwaltungsrat, ausgehend von dessen Prüfung:
 - a) nahm Kenntnis von dem Bericht des Vorstands über die erste Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe für den Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG);
 - b) billigte ein erstes Arbeitsprogramm für die SRM TWG, die insgesamt 231 internationale Arbeitsnormen überprüfte, eingeteilt in 20 thematische Gruppen von Instrumenten, gegliedert nach strategischem Ziel;
 - c) beschloss, dass die SRM TWG die Instrumentengruppen 4, 11, 13, 16 und 19 bezüglich der nicht abgeschlossenen Folgemaßnahmen zu den von der Cartier-Arbeitsgruppe als überholt bezeichneten Instrumenten auf ihrer Tagung vom 10. bis 14. Oktober 2016 prüfen soll;

⁸ GB.325/LILS/3.

⁹ GB.325/PV, Abs. 612.

¹⁰ GB.326/LILS/3/2.

- d) verwies die Seeschifffahrtsinstrumente (Instrumentengruppen 18 und 20) an den nach Artikel XIII des Seearbeitsübereinkommens, 2006 (MLC, 2006) eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschuss zur sachverständigen Überprüfung und zur Berichterstattung an den Verwaltungsrat; und
 - e) berief die zweite Tagung der SRM TWG für den 10. bis 14. Oktober 2016 ein.¹¹
9. Ein Bericht über die zweite Tagung der SRM TWG wird dem Verwaltungsrat auf dieser Tagung unter einem gesonderten Punkt betreffend die Normeninitiative im Rahmen seiner Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen (LILS) vorgelegt.¹²
10. Gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner 325. Tagung (Oktober-November 2015) gefassten Beschluss¹³ wird der 329. Tagung (März 2017) des Verwaltungsrats eine erste Evaluierung der Funktionsweise der SRM TWG übermittelt werden. Die dritte Tagung der SRM TWG wird im September-Oktober 2017 stattfinden, wie im IAA-Tagungsprogramm angegeben.

Punkt h): Gemeinsamer Bericht der Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen und des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit

11. Der gemeinsame Bericht wurde dem Verwaltungsrat auf seiner 326. Tagung (März 2016) vorgelegt.¹⁴
12. Auf Basis seiner Diskussion der Berichts fasste der Verwaltungsrat einen Beschluss, wonach er:
- a) den gemeinsamen Bericht des Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen und des Vorsitzenden des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit über die wechselseitigen Beziehungen, die Funktionsweise und mögliche Verbesserungen der verschiedenen Aufsichtsverfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 22, 23, 24 und 26 der Verfassung der IAO und dem Klagemechanismus zur Vereinigungsfreiheit entgegennahm;
 - b) den Generaldirektor ersuchte, weitere Konsultationen über Fragen im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Bericht im Hinblick auf die Formulierung von Empfehlungen zur Prüfung durch den Verwaltungsrat durchzuführen.¹⁵
13. Die Folgemaßnahmen zu diesem Beschluss werden vom Verwaltungsrat auf dieser Tagung unter einem gesonderten Punkt seiner Tagesordnung im Rahmen der LILS-Sektion geprüft.¹⁶ Sie schließen einen Zeitrahmen und einen Konsultationsprozess ein.

¹¹ GB.326/PV, Abs. 514.

¹² GB.328/LILS/3.

¹³ GB.325/PV, Abs. 612.

¹⁴ GB.326/LILS/3/1.

¹⁵ GB.326/PV, Abs. 502.

¹⁶ GB.328/LILS/4.

Nächste Schritte

14. Wie oben dargelegt, wird eine erste Bewertung der Funktionsweise der SRM TWG der 329. Tagung (März 2017) des Verwaltungsrats übermittelt werden, und die SRM TWG wird voraussichtlich im September-Oktober 2017 tagen, um mit ihrer Überprüfung fortzufahren, damit sichergestellt wird, dass die IAO über klare, robuste und aktuelle internationale Arbeitsnormen verfügt. Was das Aufsichtssystem angeht, so wird das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Bericht der Vorsitzenden des CEACR und des CFA vom Verwaltungsrat auf dieser Tagung erörtert werden, wobei das Ziel darin besteht, zu einem dreigliedrigen Konsens über ein maßgebliches Aufsichtssystem zu gelangen.
15. Der Verwaltungsrat wird gebeten, seinen im März 2015 gefassten Beschluss im Licht der vorstehenden Informationen bezüglich der konkreten Schritte, die in seinem Beschluss gefordert werden, zu überprüfen. Einige dieser Schritte werden weiterhin in die Umsetzung der Normeninitiative einfließen, gestützt auf die Diskussionen im Verwaltungsrat sowie auf den Verweis darauf in der Entschließung der Konferenz von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit.

Beschlussentwurf

16. *Unter Bezugnahme auf die oben dargelegten Informationen wird der Verwaltungsrat gebeten zu beschließen, mit seiner Prüfung der Normeninitiative fortzufahren und auf seiner Tagung im März 2018 eine weitere Gesamtüberprüfung ihrer Umsetzung durchzuführen.*